
Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl
069 / 2197 1329

Bemerkung: Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Editorial

- Das große Puzzle der Steuerschätzung – Spielraum für Steuerentlastungen vorhanden

Steuerpolitik und Steuerrecht

- Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (JStG 2019) veröffentlicht
- BMF legt Gesetzentwurf für die steuerliche Forschungsförderung vor
- Stellungnahme der Spitzenverbände zur Grundsteuerreform

Aktuelle Haushaltspolitik

- Steuerschätzung Mai 2019 – Einnahmen steigen langsamer
- Entwicklung der Steuereinnahmen im März 2019
- Deutsches Stabilitätsprogramm: Europäische Vorgaben werden eingehalten
- Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2019

Mittelstandspolitik

- Deutschland muss international wettbewerbsfähig bleiben

Internationale und Europäische Steuerpolitik

- "Steuerentlastung Österreich" bringt Entlastungen i. H. v. 6,5 Mrd. Euro ab 2020
- Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie avisiert
- Nach Trilog-Einigung auf ein größeres Budget für das Fiscalis-Programm 2021-2027: Parlamentsplenum bestätigt Kompromiss
- Steuerbefreiungen für bestimmte Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verteidigungsanstrengungen der EU
- OECD untersucht Belastung durch Lohnsteuer: Belgien Spitzenreiter

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Das große Puzzle der Steuerschätzung – Spielraum für Steuerentlastungen vorhanden

Die vom ‚Arbeitskreis Steuerschätzung‘ zweimal im Jahr vorgenommenen Berechnungen sind für die Unternehmen in Deutschland von hoher Bedeutung. Die Ergebnisse stecken den politischen Handlungsspielraum für Bund, Länder und Gemeinden für die aktuellen und zukünftigen Haushalte ab. Die gute Nachricht der aktuellen Steuerschätzung: Die Steuereinnahmen nehmen in diesem und in den kommenden Jahren weiter zu.

Das überrascht nicht, weil die Wirtschaft weiterhin wächst. Allerdings wächst das BIP schwächer als noch im Herbst 2018 erwartet. Damals erwartete die Bundesregierung noch ein Plus von 1,8 Prozent, aktuell prognostiziert sie 0,5 Prozent für das laufende Jahr. Damit fällt bei der aktuellen Schätzung auch das Wachstum der Steuereinnahmen geringer aus als angenommen. Die Binnenkonjunktur Deutschlands erweist sich allerdings als sehr robust. Die Zahl der Beschäftigten steigt, und damit auch das Aufkommen aus den ergiebigen Steuerarten wie der Lohn- und der Umsatzsteuer. Diese beiden Steuern machen allein schon gut 60 Prozent des gesamtstaatlichen Steueraufkommens aus.

Welche Relevanz haben die aktuellen Ergebnisse konkret für die Unternehmen? Im Jahr 2018 betragen die gesamten Steuereinnahmen des Staates gut 776 Mrd. Euro. Nach der aktuellen Schätzung steigen die Steuereinnahmen bis 2023 jedes Jahr um durchschnittlich gut 26 Mrd. Euro auf dann 908 Mrd. Euro. Der Bund wird bis 2023 knapp 38 Mrd. Euro mehr zur Verfügung haben als noch 2018, die Länder 56,6 Mrd. Euro und die Gemeinden gut 20 Mrd. Euro.

Die Ergebnisse der aktuellen Schätzung haben aus unserer Sicht kaum Auswirkungen auf die Ansätze des Bundeshaushalts in diesem Jahr, die Planung für das kommende Jahr und die Projektionen bis 2023. Denn der Bund hat die niedrigeren BIP-Steigerungen bereits zu Jahresbeginn in seinem Entwurf zur mittelfristigen Finanzplanung abgebildet. Bleibt ein Spielraum für Steuerentlastungen? Ohne Frage ist der Rahmen im Vergleich zur geschätzten Lage im Herbst 2018 enger geworden, weil die Steuereinnahmen weniger schnell steigen als erwartet. Allerdings wäre aus Sicht der Unternehmen die Schlussfolgerung verfehlt, dass die Eintrübung der wirtschaftlichen Entwicklung sämtliche Spielräume für den Bundeshaushalt beseitigt hätte. Im Gegenteil: Es gibt gute Argumente dafür, die Steuerbelastung der Unternehmen zu reduzieren. So ist der internationale Wettbewerbsdruck angesichts der in vielen Ländern durchgeführten oder angekündigten Steuersenkungen erheblich gestiegen. Nur eine

auch zukünftig wettbewerbsfähige Wirtschaft wird für hohe Beschäftigung sorgen können und somit langfristig eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen sichern. Die Bundesregierung sollte deshalb konsequent in die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen investieren.

Als einzige konkrete Maßnahme zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen verweist Bundesfinanzminister Scholz auf die vorgesehene Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Die Wirtschaft unterstützt das Vorhaben, auch wenn der vorgelegte Referentenentwurf an der einen oder anderen Stelle nachbesserungswürdig ist. So sollte im Falle der Auftragsforschung dem Auftraggeber – und nicht dem Auftragnehmer – die Förderung gewährt werden. Denn der Auftraggeber trägt das Risiko des Scheiterns, erntet aber auch die Früchte des Erfolges.

Neben der steuerlichen Forschungsförderung sind allerdings dringend weitere steuerliche Entlastungen für Unternehmen erforderlich. So sollte neben der Reduzierung von Steuersätzen vor allem die Besteuerung einbehaltener Gewinne bei Personengesellschaften und die überfällige Reform des Außensteuerrechts in Angriff genommen werden. Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung sprechen nicht dagegen, dass die Bundesregierung zumindest einen deutlichen Schritt zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung geht und schon einmal die dringendsten Maßnahmen zur Entlastung der hiesigen Unternehmen auf den Weg bringt.

Neben dem Entwurf zur steuerlichen Forschungsförderung liegt mittlerweile auch der Entwurf des „JStG 2019“ vor. Die politische Diskussion kommt somit langsam in Gang.

(Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (JStG 2019) veröffentlicht

Gesetzentwurf

Das Bundesfinanzministerium hat am 8. Mai 2019 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) veröffentlicht.

Mobilität und Umwelt sollten gefördert werden

Mit dem Gesetzentwurf soll in erster Linie das Ziel der umweltfreundlichen Mobilität umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen beinhalten u. a. steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer und Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber sowie unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt.

Vielfältige Änderungen

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH vorgesehen. Weitere Maßnahmen dienen der Klarstellung von Zweifelsfragen, der Umsetzung von erforderlichen Folgeänderungen sowie Fehlerkorrekturen.

Folgende Neuregelungen bzw. Änderungen sind u. a. vorgesehen:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge (neuer § 7c EStG-E);
- eine neue Pauschalbesteuerung i. H. v. 25 Prozent ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale, insbesondere bei Jobtickets (§ 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG-E);
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs in zwei weiteren Etappen bis 2031 unter Anpassung der Voraussetzungen für Hybridfahrzeuge (§ 6 EStG-E);
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung bis 2030;
- Neudefinition von Barlohn im § 8 Abs. 2 EStG-E – Ausschluss von zweckgebundenen Beiträgen zu Zukunftssicherungsleistungen und von Geldkarten vom Sachlohn, klassische Gutscheine bleiben Sachlohn;
- Unterbleiben des Ansatzes eines Sachbezuges für vom Arbeitgeber überlassenen Wohnraum, wenn der Arbeitnehmer mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietpreises zahlt;
- Einführung eines neuen Pauschbetrages für Berufskraftfahrer in § 9 Abs. 1 EStG-E;
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 Euro auf 28 Euro und von 12 Euro auf 14 Euro in § 9 Abs. 4a EStG-E;
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z. B. „Wohnen für Hilfe“);
- Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books (Umsetzung der EU-Richtlinie);
- Umsetzung der sogenannten Quick Fixes, d. h. dringend

umsetzungsbedürftige Maßnahmen im Rahmen des EU-Mehrwertsteuersystems: Direktlieferung über ein Konsignationslager (Einführung einer Vereinfachungsregelung); Reihengeschäfte – gesetzliche Regelung, inkl. Drittlandsfälle; innergemeinschaftliche Lieferungen – UStIdNr. und korrekte ZM als Voraussetzung der Steuerfreiheit.

- Neuregelung der Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen – Anpassung an EU-Recht;
- Versagung des Vorsteuerabzugs und der Umsatzsteuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung (Kenntnis/Kennen müssen) – Umsetzung EuGH-Rspr.;
- Anpassung der umsatzsteuerlichen Sonderregelung für Reiseleistungen – Anwendung B2B sowie Abschaffung Gesamtmarge;
- Neuregelung Share Deals bei der Grunderwerbsteuer und Absenkung der Beteiligungsschwelle von 95 Prozent auf 90 Prozent und Anhebung der Haltefristen von 5 auf 10 Jahre (§ 1 Abs. 2a GrEStG-E);
- Möglichkeit zur vollständig automationsgestützten Anordnung einer Fristverlängerung (109 AO-E).

Fazit: Das Gesetzgebungsverfahren steht ganz am Beginn. Die politische Diskussion bleibt abzuwarten. Wir berichten darüber. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2020 gelten. (KG)

■ **BMF legt Gesetzentwurf für die steuerliche Forschungsförderung vor**

Forschungsförderung

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat am 17. April 2019 den Gesetzentwurf für die steuerliche Forschungsförderung vorgelegt. Alle Unternehmen, die forschen und in Deutschland steuerpflichtig sind, können diese Förderung beantragen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten und dessen Wirkung nach vier Jahren bewertet werden. Wir bitten um Hinweise zum Entwurf bis 29. April 2019.

Im Einzelnen:

Die Förderhöhe soll 25 Prozent der FuE-Personalaufwendungen betragen. Pro Unternehmen soll die Förderung jedoch auf 500.000 Euro pro Jahr gedeckelt werden.

Bei der Auftragsforschung soll der Auftragnehmer gefördert werden. Eine externe Stelle, die noch bestimmt wird, soll das Vorliegen eines FuE-Vorhabens bestätigen – mit Bindungswirkung für die Finanzverwaltung.

Das Gesetz sieht zudem eine unbefristete Förderung vor – bisher sollte

25 Prozent vom Personalaufwand

Unbefristete Förderung

dies auf die kommenden vier Jahre beschränkt sein.

Fazit: Der Entwurf geht nun in die Ressortabstimmung. Der DIHK wird dazu Stellung nehmen, voraussichtlich gemeinsam mit weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft („8er Runde“). (Gs)

■ Stellungnahme der Spitzenverbände zur Grundsteuerreform

Der DIHK hat gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 9. Mai 2019 eine Eingabe zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts sowie eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken an das Bundesministerium der Finanzen gerichtet.

Im Kern fordern die Verbände nach wie vor ein einfaches Flächenmodell. In Bezug auf den Gesetzentwurf selbst wurde deutliche Kritik der Zugrundelegung der Bodenrichtwerte geäußert.
Fazit: Bundesminister Scholz traf sich laut Presseberichten (FAZ vom 3. Mai 2019, S. 17, „Verwirrung um Grundsteuer“) zur Thematik einer Länderöffnungsklausel am 10. Mai 2019 mit seinen Länderkollegen aus Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz und zusammen mit vier Vertretern aus der Wissenschaft die Möglichkeiten einer Öffnungsklausel ausloten. Die vier Wissenschaftler sollen sein: Prof. Johanna Hey (Köln), Prof. Thorsten Ingo Schmidt (Potsdam), Prof. Joachim Wieland (Speyer) und Prof. Henning Tappe (Trier). (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

Grundlage ist korrigierte Konjunkturprognose

■ Steuerschätzung Mai 2019 – Einnahmen steigen langsamer

Die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert eine weitere Zunahme der Steuereinnahmen in diesem und in den kommenden Jahren. Das überrascht nicht, weil die Wirtschaft weiterhin wächst. Allerdings wächst das Bruttoinlandsprodukt (BIP) schwächer als noch bei der vorigen Steuerschätzung im Herbst 2018 angenommen. Die Bundesregierung erwartet für das laufende Jahr nur noch ein Plus des BIP von 0,5 Prozent. In ihrer Herbstprognose war die Bundesregierung noch von einem Zuwachs von 1,8 Prozent für 2019 ausgegangen. Als Folge der schwächelnden Konjunktur fällt bei der aktuellen Schätzung naheliegender Weise auch das Wachstum der Steuereinnahmen geringer aus als noch im Herbst 2018 angenommen. Die Binnenkonjunktur Deutschlands erweist sich allerdings als sehr

Stabiles Wachstum bei Lohn- und Umsatzsteuer

robust. Zudem steigt die Zahl der Beschäftigten. Auch deshalb ergibt sich ein stabiler Anstieg vor allem der aufkommensstarken Steuerarten wie der Lohn- und der Umsatzsteuer. Diese beiden Steuern machen allein schon gut 60 Prozent des gesamtstaatlichen Steueraufkommens aus. Die Einnahmen aus der Lohnsteuer sollen auch in den kommenden Jahren jahresdurchschnittlich um 5,3 Prozent, die aus der Umsatzsteuer jahresdurchschnittlich um 3,6 Prozent wachsen. Aber auch die Einnahmen aus den Gewinnsteuern der Unternehmen klettern seit einigen Jahren deutlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt und sollen bis 2023 jahresdurchschnittlich ebenfalls um 3,5 Prozent zulegen.

Im Jahr 2018 betragen die gesamten Steuereinnahmen des Staates gut 776 Mrd. Euro (s. Tabelle 1). Nach der aktuellen Schätzung steigen die Steuereinnahmen bis 2023 jedes Jahr um durchschnittlich gut 26 Mrd. Euro auf dann 908 Mrd. Euro. Der Bund wird bis 2023 knapp 38 Mrd. Euro mehr zur Verfügung haben als noch 2018, die Länder 56,6 Mrd. Euro und die Gemeinden gut 20 Mrd. Euro.

	Ist 2018	Schätzung 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023
1. Bund (Mrd. €)	322,4	324,3	328,8	340,0	351,5	360,3
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	4,2	0,6	1,4	3,4	3,4	2,5
2. Länder (Mrd. €)	314,1	321,8	333,3	345,0	357,9	370,7
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	5,2	2,5	3,5	3,5	3,7	3,6
3. Gemeinden (Mrd. €)	111,3	113,6	118,3	122,8	127,0	131,4
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	5,9	2,1	4,1	3,8	3,5	3,5
4. EU (Mrd. €)	28,6	34,0	37,8	39,2	41,3	46,0
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	31,9	18,9	11,1	3,8	5,4	11,2
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)	776,3	793,7	818,0	847,0	877,8	908,4
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	5,7	2,3	3,1	3,5	3,6	3,5

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich
Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten
Angaben in Mrd. € gerundet, Veränderungsraten aus Angaben in Mio. € errechnet.

Fazit: Die erwartete Konjunkturdelle macht sich auch in den Prognosen zu den Steuereinnahmen sichtbar, die in den kommenden Jahren etwas langsamer steigen als noch im November 2018 erwartet. Insgesamt jedoch legt der Anteil der Steuereinnahmen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, ausgedrückt in der Steuerquote, weiter zu. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im März 2019

März 2019 – Plus von 4,3 Prozent

Im März 2019 hat sich die Entwicklung der Steuereinnahmen stabilisiert. Sie sind um 4,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gewachsen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 3,1 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern verzeichneten ein kräftiges Plus von 10,7 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen ebenfalls deutlich um 10,2 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten drei Monaten des

Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer ungebrochen

Jahres 2019 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, somit eher moderat um 1,8 Prozent gestiegen.

Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen auch im März 2019 einen Zuwachs von 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat erzielen. Im wichtigen Vorauszahlungsmonat des Jahres 2019 konnten sowohl die Körperschaftsteuer (+9,1 Prozent) als auch die veranlagte Einkommensteuer (+3,4 Prozent) Zuwächse gegenüber dem März 2018 erzielen. Die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge entwickelt sich dagegen weiter stark rückläufig (-43,6 Prozent). Die Umsatzsteuereinnahmen fielen mit einem Plus von 1,1 Prozent eher schwach aus.

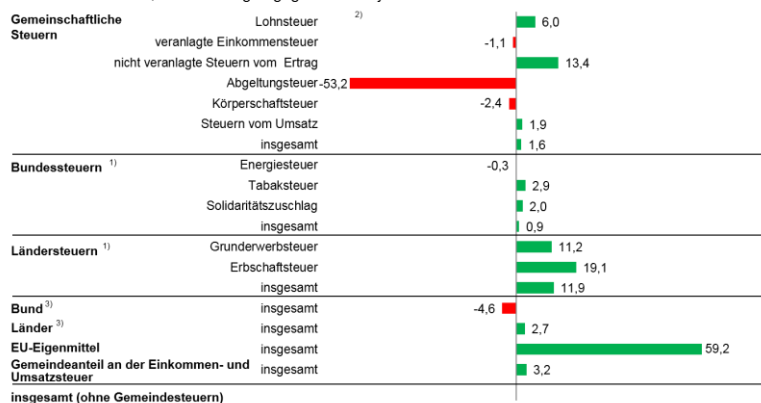
Nach Informationen des BMF zeigte sich bei den Bundessteuern infolge kassentechnischer Verschiebungen von Versicherungs- und Tabaksteueraufkommen aus dem Februar in den aktuellen Berichtsmonat März ein Einnahmezuwachs von 10,7 Prozent (Februar 2019: -7,7 Prozent).

Das weiterhin stark steigende Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+5,8 Prozent) führte zusammen mit ebenfalls deutlich gestiegenen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+28,9 Prozent) zu deutlichen Mehreinnahmen bei den Ländersteuern.

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – März 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht April 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 um 4,6 Prozent. Ursächlich dafür sind vor allem höhere EU-Eigenmittelzahlungen, Änderungen in der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern seit dem 1. Januar 2019 sowie die geringeren Steuereinnahmen vor allem im Februar. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 um 2,7 Prozent. Gründe hierfür sind die geänderte

Umsatzsteuerverteilung sowie ein dynamisches Wachstum des Aufkommens aus Ländersteuern. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 3,2 Prozent.

Fazit: Die Steuereinnahmen des Monats März liegen im Rahmen der Erwartungen. Einen ersten Eindruck für die Entwicklung des Gesamtjahres liefert die aktuelle Steuerschätzung. Hervorzuheben ist die weiterhin gute Einnahmesituation für die Länder. (An)

■ Deutsches Stabilitätsprogramm: Europäische Vorgaben werden eingehalten

Der Staatshaushalt befindet sich in einer guten Verfassung. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote wird im Jahr 2019 erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unter die Obergrenze des Maastricht-Vertrags von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) sinken. Auch alle anderen europäischen Vorgaben werden vom Staatshaushalt, also dem gemeinsamen Haushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen, eingehalten.

Im April 2019 hat die Bundesregierung das Deutsche Stabilitätsprogramm 2019 beschlossen und der Europäischen Kommission übersandt. Nach Angaben der Bundesregierung haben vor allem die robuste Entwicklung am Arbeitsmarkt mit Rekordbeschäftigung und deutlich steigenden Löhnen, höhere Steuereinnahmen und zugleich erhebliche Zinsminderungen die öffentlichen Finanzen in Deutschland begünstigt. Die Zinsausgaben der öffentlichen Hand verringerten sich im Jahr 2018 auf nur noch 0,9 Prozent des BIP – den tiefsten Stand seit 50 Jahren.

Für das Jahr 2019 sind Maßnahmen der deutschen Finanzpolitik vorgesehen, die zu Mehrausgaben i. H. v. 0,5 Prozent des BIP sowie Mindereinnahmen einschließlich Steuersenkungen i. H. v. 0,2 Prozent des BIP führen. Zugleich plant die Bundesregierung bis Ende der Finanzplanungsperiode im Jahr 2023 mit ausgeglichenen Haushalten ohne Neuverschuldung. Grundlage für das Stabilitätsprogramm ist die aktuelle Konjunkturprognose der Bundesregierung. Dabei geht sie von einer gebremsten konjunkturellen Dynamik aus.

Für das laufende Jahr wird ein gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo von 0,75 Prozent des BIP erwartet. Der Überschuss fällt damit geringer aus als 2018 (+1,7 Prozent des BIP). Ursache für die Verringerung sind insbesondere die von der Bundesregierung beschlossenen neuen Ausgaben. Auch im Jahr 2020 geht die Bundesregierung von einem Staatsüberschuss von rund 0,75 Prozent des BIP aus. Dieser wird sich dann nach der aktuellen Prognose in den Jahren 2021 bis 2023 auf rund 0,5 Prozent des BIP verringern. Die weitere Verringerung des

Mehr Steuereinnahmen, weniger Zinsausgaben

Planung bis 2023 ohne Neuverschuldung ...

... aber Überschuss sinkt

Schuldenstand 2019 unter 60 Prozent des BIP

Überschusses ab dem Jahr 2021 ergibt sich zum einen aufgrund der geplanten Absenkung des Solidaritätszuschlags und zum anderen durch den prognostizierten Anstieg des Finanzierungsdefizits der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit dem Jahr 2012 geht die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Im Jahr 2019 wird der Schuldenstand nach den Erwartungen der Bundesregierung rund 59 Prozent des BIP betragen. Bis zum Ende des Projektionszeitraums 2023 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf etwas mehr als 51 Prozent des BIP prognostiziert.

Fazit: Die öffentlichen Haushalte in Deutschland erfüllen die europäischen Vorgaben. Die Bundesregierung skizziert in ihrem Stabilitätsprogramm auch die Herausforderungen für die Finanzpolitik der kommenden Jahre, so unter anderem den demographischen Wandel, die Klimaschutzfinanzierung sowie die Übernahme internationaler Verantwortung. Wichtige Voraussetzung bleibt eine wettbewerbsfähige Wirtschaft, die investiert und Arbeitsplätze schafft. Hier besteht bei den Rahmenbedingungen weiterhin Handlungsbedarf. (An)

Gute Entwicklung geht auch 2019 weiter

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende März 2019 nochmals deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende des ersten Quartals einen um 900 Mio. Euro höheren Finanzierungsüberschuss von insgesamt 4,7 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar kräftig um 4,7 Prozent, aber die Einnahmen legten mit einem Plus von 5,4 Prozent noch stärker zu. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 3,0 Prozent.

Kräftiger Zuwachs bei den Sachinvestitionen

Die Flächenländer haben im ersten Quartal 5,2 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren hier Sachinvestitionen (+7,4 Prozent) und Zahlungen an die Kommunen (+7,4 Prozent). Die Zinsausgaben gingen ebenfalls kräftig um 15,4 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 0,6 Prozent deutlich geringer gestiegen. Die Sachinvestitionen sind im Vergleich zum starken Vorjahr sogar rückläufig (-6,4 Prozent).

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 17 Prozent in Rheinland-Pfalz und einem Prozent in Thüringen. In Baden-Württemberg (-2,6 Prozent), Brandenburg (-2,1 Prozent) und Berlin (-1,9 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis zum Stand Ende März 2019 geringer ausgefallen.

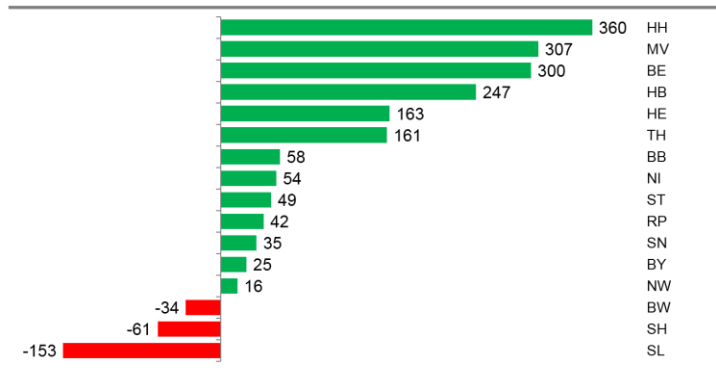
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Mrz 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Mrz 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Mrz 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	-2,6	-1,5	+1,3		Erhöhung
BY	+1,8	+12,7	+15,2	Minderung	
BB	-2,1	-0,6	+9,6	Minderung	
HE	+6,0	+5,8	-0,9	Erhöhung	
MV	+9,7	+7,0	-8,6	Erhöhung	
NI	+10,4	+11,9	+7,7	Erhöhung	
NW	+2,4	+2,6	+0,7	Erhöhung	
RP	+17,3	+15,1	+0,3	Erhöhung	
SL	+1,6	+0,7	+15,0		Erhöhung
SN	+3,5	+0,6	+8,9	Minderung	
ST	+5,9	+12,1	+5,6	Erhöhung	
SH	+6,2	+8,1	+14,2		Erhöhung
TH	+1,2	-1,7	+3,1	Minderung	
BE	-1,9	+2,9	-0,8	Erhöhung	
HB	+6,1	+15,4	+1,5	Erhöhung	
HH	+0,2	+1,3	+3,2	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2019

Aktuell weisen drei Länder Defizite aus – wenn auch alle auf einem niedrigen Niveau, verglichen mit den letzten Jahren. Diese sind Baden-Württemberg (-372 Mio. Euro), das Saarland (-152 Mio. Euro) und Schleswig-Holstein (-177 Mio. Euro). Neben Bayern und Hamburg werden auch Hessen und Berlin immer finanzkräftiger.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende März 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März, Ausgabe April 2019

Fazit: Die Länder stehen in ihrer Gesamtheit finanziell gut da. Optimistisch stimmt das weitere Wachstum der Investitionen, denn sie bestimmen die Standortbedingungen für Unternehmen mit. (An)

Mittelstandspolitik

■ Deutschland muss international wettbewerbsfähig bleiben

Das zunehmend schwierige internationale Umfeld wirkt sich auch auf die Investitionspläne der hiesigen Unternehmen im Ausland aus, wie eine aktuelle Umfrage des DIHK zeigt. Gleichzeitig gewinnen Kostenargumente an Gewicht.

Druck wird größer

"Der Druck auf die deutsche Wirtschaft wird größer", fasst DIHK-Präsident Eric Schweitzer die Ergebnisse der DIHK-Untersuchung "Auslandsinvestitionen 2019", einer Sonderauswertung der DIHK-Konjunkturumfrage vom Jahresbeginn bei der Veröffentlichung zusammen: "Das Hin und Her beim Brexit, die globalen Handelskonflikte und die US-Sanktionen belasten die Konjunktur und trüben spürbar die Investitionsfreude der deutschen Unternehmen für das Auslandsgeschäft."

Zudem schmälerten inländische Kostenfaktoren wie hohe Strom- und Energiepreise oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel die Budgets für Investitionen. Dass vor diesem Hintergrund Kosteneinsparungen als Motiv für ein Engagement im Ausland aktuell an Bedeutung gewinnen, nennt er "ein eher beunruhigendes Signal für den Industriestandort Deutschland".

Unternehmen streichen Auslandsbudgets zusammen ...

Der neuen DIHK-Umfrage zufolge streichen in diesem Jahr viele Unternehmen ihre Auslandsbudgets zusammen – auf das tiefste Niveau seit 2013. Nur noch 30 Prozent der Betriebe planen aktuell eine Erhöhung ihrer Investitionen außerhalb Deutschlands (2018: 36

... und stellen sich breiter auf

Prozent). Dagegen wollen 14 Prozent der Befragten ihr Auslandsengagement zurückfahren (2018: 9 Prozent). Damit sinkt der Investitionssaldo von 27 auf 16 Punkte. Auch der Anteil der Industrieunternehmen, die überhaupt im Ausland investieren möchten, erreicht mit 46 Prozent den schwächsten Wert seit 2014. Und: Anders als in den Vorjahren, in denen durch grenzüberschreitende Investitionen deutscher Unternehmen rund 200.000 neue Stellen im Ausland geschaffen wurden, kommen 2019 voraussichtlich nur noch gut 50.000 hinzu. Zum Jahresende werden damit in internationalen Betrieben mit deutscher Beteiligung mindestens 7,8 Millionen Beschäftigte arbeiten.

Eine weitere Entwicklung, die in der Studie auffällt: Die Unternehmen verteilen ihre geschrumpften Auslandsbudgets auf mehr Länder als zuvor. "Dahinter steht die Strategie, sich besser gegen Handelsstreitigkeiten als auch gegen einzelne regionale Risiken absichern zu können", erläutert DIHK-Präsident Schweitzer. Die Europäische Union bleibe dabei der mit Abstand wichtigste Investitionsstandort der deutschen Industrie: "Der gemeinsame Binnenmarkt entwickelt sich angesichts des international um sich greifenden Protektionismus immer stärker zum sicheren Hafen für die Unternehmen."

So wollen 65 Prozent der befragten Betriebe in der Eurozone investieren (2017: 63 Prozent); in den sonstigen EU-Staaten sowie Norwegen und der Schweiz sind es immerhin 24 Prozent (2018: 23 Prozent).

Außerhalb Europas behauptet weiterhin China den Platz als beliebteste Destination für deutsche Auslandsinvestitionen (40 nach 39 Prozent). In Summe sinken die deutschen Auslandsbudgets aber auch im Reich der Mitte deutlich.

Nach Nordamerika gelangt im Vergleich zum Vorjahr zwar ein höherer Anteil der Gesamtinvestitionen (37 nach 35 Prozent). Doch fahren die deutschen Industrieunternehmen ihre Investitionsbudgets dort so stark zurück wie in keiner anderen Region – der Saldo aus "höher"- und "geringer"-Meldungen sank von 47 auf 25 Punkte. Insbesondere die USA verlieren angesichts der protektionistischen Handelspolitik der US-Administration für die deutsche Wirtschaft zunehmend an Attraktivität.

Mehr Unternehmen wollen Kosten einsparen

Hauptmotive für Auslandsinvestitionen bleiben der Aufbau von Vertriebsstrukturen sowie die Markterschließung. "Mehr Unternehmen als bisher erwägen allerdings aus Kostengründen ein Engagement im Ausland", gibt Eric Schweitzer zu bedenken. "Die heimischen Geschäftsrisiken wie zum Beispiel der Fachkräftemangel, Energie- und Strompreise und Arbeitskosten bereiten den Unternehmen zunehmend Kopfzerbrechen – und machen den Weg ins Ausland attraktiver."

Fazit: Ohne eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen droht der Investitionsstandort Deutschland in Sachen internationaler Wettbewerbsfähigkeit den Anschluss zu verlieren. Als "wichtige Ansatzpunkte für die Nationale Industriestrategie des Wirtschaftsministers" nennt DIHK-Präsident Schweizer den Ausbau der (digitalen) Infrastruktur, die sichere Versorgung mit bezahlbarer Energie und die Steuer- und Bürokratieentlastung für hiesige Unternehmen. (ev)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ "Steuerentlastung Österreich" bringt Entlastungen i. H. v. 6,5 Mrd. Euro ab 2020

Entlastungen i. H. v. 6,6 Mrd. Euro p.a.

Am 30. April 2019 haben Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) und Finanzminister Hartwig Löger (ÖVP) die Eckpunkte der Steuerreform „Entlastung Österreich“ vorgestellt. Privatpersonen und Unternehmen sollen – zeitlich gestaffelt – bis 2022 um 6,5 Mrd. Euro p.a. entlastet werden. Die Steuerreform soll über Einsparungen und Wachstumseffekte, nicht aber über anderweitige Abgabenerhöhungen oder eine Schuldenaufnahme finanziert werden. Zugleich soll das Steuerrecht vereinfacht und die österreichische Klimastrategie vorangetrieben werden.

Ziel ist die mittelfristige Absenkung der Steuer- und Abgabenquote von 41,8 Prozent (2017; Deutschland: 39,1 Prozent) auf ca. 40 Prozent, wobei der Faktor Arbeit um 5 Mrd. Euro p.a. und Unternehmen um 1,5 Mrd. Euro p.a. (2022: 800 Mio. Euro) entlastet werden.

Die Entlastungsmaßnahmen treten zeitlich gestaffelt in Kraft:
2020:

- Reduzierung der KV-Beiträge für Geringverdiener und
- Anhebung der GWG-Grenze

2021/2022:

- Absenkung der unteren Tarifstufen für die Lohn-/Einkommensteuer
- Anhebung der Werbungskostenpauschale

2022 (Wahljahr):

- Unternehmenssteuerentlastungen

avisiert 2023:

- ggf. Abbau der kalten Progression (nicht: Abschaffung)

1.) Unternehmensteuern:

Zeitliche Staffelung

Zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich sollen Unternehmen durch folgende Maßnahmen um 1,5 Mrd. Euro

Maßnahmen für Unternehmen

entlastet werden:

- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 Prozent auf 23 Prozent im Jahr 2022 und auf 21 Prozent in 2023 (Volumen: 800 Mio. Euro (2022)/1,6 Mrd. Euro (2023));
- Anhebung der seit 1982 unverändert gebliebenen GWG-Grenze von 400 Euro auf 800 Euro (2020) und 1.000 Euro (2021) (Volumen: 300 Mio. Euro);
- Anhebung des Grundfreibetrags für einkommensteuerpflichtige Unternehmen im Jahr 2022 von 30.000 Euro auf 100.000 Euro (Volumen: 100 Mio. Euro);
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 30.000 Euro auf 35.0000 Euro Jahresumsatz in 2020 (Volumen: 75 Mio. Euro);
- Ausweitung der Forschungsprämie, insbesondere für Einzelunternehmen und Personengesellschaften im Jahr 2021.
- Mit der Mitarbeitererfolgsbeteiligung sollen Arbeitnehmer ab 2021 unmittelbar vom Gewinn profitieren. Unternehmen dürfen 10 Prozent ihres Gewinnes steuer- und abgabenfrei ausschütten, max. 3.000 Euro pro Mitarbeiter und Jahr. Damit sollen insbesondere kleine und mittlere Einkommensbezieher entlastet werden (Volumen: 100 Mio. Euro).

2.) Privatpersonen

Hervorgehoben wird, dass auch Klein- und Geringverdiener maßgeblich durch folgende Maßnahmen entlastet werden sollen:

Maßnahmen für Privatpersonen

- Verbesserung des Sozialversicherungsbonus ab 2020 mittels einer progressiv abschmelzenden Rückerstattung der Krankenversicherungsbeiträge für Geringverdiener (Einkommen oberhalb Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro bis 2.200 Euro) sowie einer Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge für Bauern und Selbständige (Volumen: 900 Mio. Euro).
- Absenkung der unteren 3 Einkommensteuer-Tarifstufen und
 - Reduzierung des Eingangssteuersatzes (11.001 Euro–18.000 Euro) im Jahr 2021 von 25 Prozent auf 20 Prozent; sowie
 - Reduzierung der nächsten beiden Tarifsätze im Jahr 2022 von 35 Prozent auf 30 Prozent (18.001 Euro–31.000 Euro) und von 42 Prozent auf 40 Prozent (31.001 Euro–60.000 Euro).
 - Die oberen Tarifstufen bleiben mit 48 Prozent (60.001 Euro–90.000 Euro) und 50 Prozent (90.001 Euro–1 Mio. Euro) unverändert.
 - Der befristete Spitzensteuersatz i. H. v. 55 Prozent wird über das Jahr 2020 hinaus verlängert. (Volumen: 3,9 Mrd. Euro).
- Im Jahr 2021 erfolgt eine Anhebung der

Werbungskostenpauschale von 132 Euro auf 300 Euro (Volumen: 140 Mio. Euro).

Gesamtentlastung 6,5 Mrd. p.a.

Die Gesamtentlastung bis 2022 beträgt 6,5 Mrd. Euro p.a., mithin 1,68 Prozent des BIP Österreich (2018: 386 Mrd. Euro). Bezogen auf Deutschland (BIP 2018: 3.386 Mrd. Euro) entspräche dieses einer Abgabentlastung i. H. v. 56,9 Mrd. Euro.

Der Gesamtbetrag wird mitunter mit 8,3 Mrd. Euro beziffert, sofern der bereits zuvor beschlossene und zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Familienbonus einbezogen wird.

Die Gegenfinanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Gegenfinanzierung

- 2,2 Mrd. Euro: bereits im Finanzrahmen eingeplant;
- 1,8 Mrd. Euro: Budgetüberschüsse;
- 1,5 Mrd. Euro: Einsparungen;
- 500 Mio. Euro: zusätzliche Steuereinnahmen (Digitalsteuer 200 Mio. Euro/Inkraftsetzen der ausgesetzten Tabaksteuer: 120 Mio. Euro);
- 500 Mio. Euro: Wachstumseffekte durch Steuerreform

Einschätzung des DIHK: Mit der Reform setzt die österreichische Regierung wichtige Wachstumsimpulse und verbessert die Wettbewerbs-fähigkeit der österreichischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Hierdurch wird auch der Handlungsdruck auf die deutsche Bundesregierung erhöht, die dringend erforderlichen Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für heimische Unternehmen umzusetzen. (Vo)

■ Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie avisiert

EU-Streitbeilegungsrichtlinie vom 10. Oktober 2017

Das Bundesfinanzministerium hat am 16. April 2019 den Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie veröffentlicht. Die Richtlinie (EU) 2017/1852 vom 10. Oktober 2017 über „Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union“ sieht vor, dass von einem konkreten Doppelbesteuerungsrisiko betroffene Steuerpflichtige eine „Beschwerde“ gegen die unterschiedliche Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder der EU-Schiedskonvention (90/436/EWG) durch zwei oder mehr EU-Staaten einlegen können. Die beteiligten Staaten müssen nach einem „Verständigungsverfahren“ ggf. noch ein „Streitbeilegungsverfahren“ unter Einschaltung eines beratenden Ausschusses durchlaufen und eine Lösung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung finden. Das neue Verfahren ergänzt optional

Doppelbesteuerungsabkommen EU-Schiedskonvention

die schon bestehenden Verfahren in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sowie auf Grund der EU-Schiedskonvention. Diese regeln nur Streitfälle, die sich auf Verrechnungspreise oder die Gewinnaufteilung zwischen Betriebsstätten in der EU beziehen. Die Richtlinie muss bis zum 30. Juni 2019 in deutsches Recht umgesetzt werden und ist auf alle Veranlagungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, anwendbar.

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf strebt eine fristgerechte Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie an, weist aber vorsorglich darauf hin, dass auch eine spätere, rückwirkende Umsetzung wegen der Günstigerstellung der Steuerpflichtigen unproblematisch sei.

Steuerjahren ab 2018

Gem. § 33 Abs. 1 SBG-E können entsprechende Verfahren ab dem 1. Juli 2019 eingereicht werden, sofern sie Streitfragen zu Steuerjahren ab 2018 betreffen. Gem. Abs. 2 kann Deutschland mit anderen Mitgliedsstaaten auch die Behandlung früherer Steuerjahre vereinbaren.

Dreistufiges Verfahren

Das Gesetz sieht ein dreistufiges Verfahren zur Beseitigung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsverfahren im Bereich der Ertrags- und Vermögensteuern zwischen den Mitgliedsstaaten der EU („Streitfrage“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SBG-E) vor.

1. Innerhalb von 3 Jahren nach einer „Maßnahme“ (i.d.R. Erlass eines Steuerbescheides) kann jede betroffene Person eine Streitbeilegungsbeschwerde bei der „zuständigen Behörde“ (Deutschland: BMF; Delegation an BZSt; § 2 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 SBG-E) einreichen (§ 4 Abs. 3 SBG-E).

Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch (§ 3 SBG-E). Mit der Einreichung enden automatisch bereits laufende Verständigungs- oder Streitbeilegungsverfahren bzw. werden unzulässig (§ 4 Abs. 4 S. 1 bzw. S. 3 SBG-E).

Gem. § 4 Abs. 2 SBG-E ist die Streitbeilegungsbeschwerde gleichzeitig in allen betroffenen Mitgliedsstaaten einzureichen. Die erforderlichen Inhalte des Schriftsatzes (zugrundeliegender Sachverhalt, erfolgte Besteuerungsmaßnahmen, Beträge, anwendbare Rechtsvorschriften, etc. inkl. Kopien von Belegen) sind in § 5 SBG-E benannt.

Das BZSt hat innerhalb von 2 Monaten den Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde zu bestätigen (§ 6 Abs. 1 SBG-E) und kann innerhalb von 3 Monaten an den Antragsteller ein Informationersuchen richten. Die Beantwortung muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen (§ 7 SBG-E).

- Das BZST entscheidet innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Beschwerde oder ab Beantwortung des Informationersuchens über deren Zulässigkeit und unterrichtet hierüber den

Verständigungsverfahren

Beratender Ausschuss

- Antragsteller und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedsstaaten. Eine Zurückweisung kann insbesondere bei formellen Mängeln (Nichteinhaltung der Einreichungs-/Informationsbeantwortungsfrist, fehlende Antragsunterlagen) oder bei Nichtvorliegen einer „Streitfrage“ erfolgen.
- Bei Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch alle Mitgliedsstaaten steht der Rechtsweg vor dem Finanzgericht (Hier: FG Köln) offen (§ 9 SBG-E).
 - Erfolgt die Zurückweisung nicht durch alle Mitgliedstaaten, kann der Betroffene innerhalb von 50 Tagen die Einsetzung eines „beratenden Ausschusses“ verlangen, welcher eine Entscheidung binnen 30 Tagen treffen muss (§ 10 SBG-E)
2. Nach Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde durch alle „zuständigen Behörden“ bzw. Beschluss des beratenden Ausschusses beginnt das Verständigungsverfahren (§ 13 SBG-E), im Verlauf dessen sich die Mitgliedsstaaten um eine Lösung der Streitfrage „bemühen“. Vorgesehen ist eine 2-Jahresfrist, die auf Antrag eines Mitgliedstaates um 1 Jahr verlängert werden kann (§ 13 Abs. 2 S. 1 SBG-E).
- Wird eine Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten erzielt, erfolgt in Deutschland eine entsprechende Änderung des Steuerbescheides gem. § 175a AO (§ 15 SBG-E).
 - Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden (§ 16 SBG-E), kann der Betroffene innerhalb von 50 Tagen das Streitbeilegungsverfahren durch den „beratenden Ausschuss“ einleiten.
3. Gem. § 17 SBG-E wird im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens ein beratender Ausschuss eingesetzt, der innerhalb von 6 Monaten nach seiner Einsetzung eine Stellungnahme mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgibt (§ 17 Abs. 5 S. 1 SBG-E).
- Zusammensetzung und Verfahrensfragen für den beratenden Ausschuss sind in §§ 20 – 27 SBG-E geregelt. Der Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, jeweils einem (ggf. 2) Vertreter der zuständigen Behörde und jeweils einer (ggf. 2) „unabhängigen Person“. Gem. § 26 Abs. 1 S. 2 SBG-E benennt das BMF mindestens 3 unabhängige Personen gegenüber der EU-Kommission, welche unabhängig und integer handeln können.
 - Gem. § 18 Abs. 1 SBG-E müssen sich die betroffenen Mitgliedsstaaten innerhalb von 6 Monaten über eine Lösung der Streitfrage einigen. Dabei können sie gem. § 18 Abs. 2 S. 1 SBG-E von der Stellungnahme des beratenden Ausschusses abweichen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so sind sie an die

Stellungnahme des beratenden Ausschusses gebunden (§ 18 Abs. 2 S. 2 SBG-E).

- Nach Zustimmung durch den Steuerpflichtigen erfolgt die nationale Umsetzung gem. § 175a AO (s.o.).
- Die Einleitung des Streitbelegungsverfahrens (beratender Ausschuss) kann gem. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB-E versagt werden, wenn z. B. eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit geahndet wurde.

Verfahrenserleichterungen

Das Gesetz sieht Verfahrenserleichterungen (Einreichung nur bei zuständiger Behörde des Ansässigkeitsstaates) für natürliche Personen und KMU vor (§ 28 SBG-E).

Das BZSt kann gem. § 29 f. SBG-E im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Staaten vereinbaren, dass anstelle des „beratenden Ausschusses“ ein (ggf. ständiger) „Ausschuss für alternative Streitbeilegung“ eingesetzt wird und eine Stellungnahme gem. § 17 SBG-E abgibt. (Vo)

■ Nach Trilog-Einigung auf ein größeres Budget für das Fiscalis-Programm 2021-2027: Parlamentsplenium bestätigt Kompromiss

Am 17. April 2019 hat das Europäische Parlament den Kompromissvorschlag für eine umfänglichere Budgetierung des EU-Programms für die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Steuerbereich ("Fiscalis 2021-2027") gebilligt. Die Verordnung sieht eine inhaltliche Erweiterung des EU 2020 Fiscalis-Programms und höhere Ausgaben in diesem Politikbereich vor. Allerdings ist das endgültige Budget den Verhandlungen über die MFR-Verordnung vorbehalten, die im Herbst 2019 abgeschlossen werden sollen.

Das Programm möchte die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten fördern und zwar durch folgende Maßnahmen:

- Einführung besser vernetzter IT-Systeme; darunter fallen auch IT-Lösungen, welche die Steuerbehörden bei der Umsetzung des EU-Rechts unterstützen.
- Austausch bewährter Verfahren zur Effizienzsteigerung; neben der Vermeidung unnötiger Bürokratie für Bürger und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Transaktionen ist vorgesehen, die Gesamtzahl der Schulungen von Fachkräften im Steuerbereich – 423 000 seit 2014 – weiter zu erhöhen.
- Gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen; seit 2014 sind bereits 1000 gemeinsame Kontrollen in den

Geplante Änderungen

Mitgliedstaaten organisiert wurden.

- Digitalisierung von Besteuerungsaktivitäten und Internationalisierung von Finanzinstrumenten; auch über die Grenzen der EU hinaus.

Konkrete Neuerungen

Pannen in der Zusammenarbeit der Steuerbehörden sollen in Zukunft veröffentlicht werden. Außerdem werden dann auch Beamte aus Entwicklungs- und Schwellenländern zu den gemeinsamen Trainings eingeladen. Bislang ist das jeweils nicht der Fall. Im Finanzrahmen 2014–2020 waren für das Fiscalis-Programm 223 Mio. Euro eingeplant. Zukünftig könnte die Summe auf 339 Mio. Euro steigen. Im Parlamentsplenum stimmten 575 Abgeordnete für die Verordnung (gegen 35 Nein-Stimmen, bei 46 Enthaltungen). 1993 war Fiscalis zunächst als reines Fortbildungs- und Austauschprogramm für Steuerbeamte gestartet.

Fazit: Die vorläufige Einigung im Trilog (21. März 2019), die nun vom Europäischen Parlament gebilligt worden ist, muss noch vom Rat förmlich gebilligt werden. (Wei)

■ Steuerbefreiungen für bestimmte Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verteidigungsanstrengungen der EU

Kommission macht Änderungsvorschlag und konsultiert

Die Europäische Kommission hat am 24. April 2019 einen Vorschlag zur Änderung der sogenannten Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gemacht: „MwSt-Befreiungen von Gegenständen bzw. Dienstleistungen für die Verteidigungsanstrengungen der EU“. Demnach sollen künftig Waren und Dienstleistungen, die an Truppenteile erbracht bzw. geliefert werden, die außerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes eingesetzt sind, von der Mehrwertsteuer befreit werden. Die hierfür erforderliche Änderung der MwSt-Systemrichtlinie soll zu einer rechtlichen Gleichstellung der Belieferung von Einheiten für die militärische Verteidigung führen, unabhängig von der Frage, ob diese mit einem NATO- oder einem EU-Mandat ausgestattet sind. Für Einsätze unter NATO-Mandat gibt es diese Steuerbefreiung bereits. Der Änderungsentwurf ist eine logische Folge der geänderten EU-Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die Kommission freut sich – noch bis zum 19. Juni – über das Feedback interessierter Kreise auf dieser [Internetseite](#). Den Vorschlag für die angesprochene Änderung der MwSt-Systemrichtlinie finden Sie [hier](#).

Fazit: Die Freistellung von an militärische Verbände gelieferte Waren oder Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer wäre folgerichtig. Die

Frage, ob unter EU- oder unter NATO-Mandat verteidigt wird, darf auf die Besteuerung keinen Einfluss haben. (Wei)

■ OECD untersucht Belastung durch Lohnsteuer: Belgien Spitzenreiter

Große Unterschiede zwischen Staaten

Abwärtstrend mancherorts, aber trotzdem noch hohe Belastungen

Der neueste Bericht der OECD über die weltweite Steuerbelastung von Einkommen aus abhängiger Beschäftigung belegt: Belgien hat den höchsten Steuersatz auf Lohneinkommen auf der Welt. Der Verdienst eines kinderlosen Arbeitnehmers wird in der Spitze mit 52,7 Prozent belastet. Auf den weiteren Plätzen folgen Deutschland, Italien, Österreich und Frankreich. Am anderen Ende der Skala befindet sich Chile, mit einer Lohn-Steuerlast von nur 7 Prozent.

Belgien konnte seinen Spitzenplatz verteidigen – trotz einer Belastungssenkung um gut einem Prozent gegenüber dem Vorjahreswert. Damit liegt Belgien in gewisser Weise im Trend: Schließlich haben einige Staaten im Jahr 2018 ihre Belastung mit Lohnsteuern und Sozialabgaben zurückgefahren. Dazu gehörten Estland mit minus zweieinhalb Prozent und die Vereinigten Staaten (weniger knapp 2,2 Prozent).

DIHK-Einschätzung: Der "Steuerkeil" (tax wedge) zwischen der Belastung von mobilen Steuergegenständen einerseits und immobilien andererseits sowie die großen Unterschiede zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wird auch nach den Europawahlen weiterhin auf der Agenda der EU bleiben. Deutschland nimmt bei der (Steuer-) Belastung seiner Bürger und Unternehmen eine Spitzenposition ein – mit den bekannt negativen Anreizwirkungen auf die Betroffenen. Da tröstet es nur wenig, dass andere Staaten – in diesem Fall Belgien – seine Bürger noch stärker zur Kasse bitten. (Wei)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortlicher Redakteur: Dr. Marc Evers
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*